

§ 49 NÖ LAKW Vermerk im Abstimmungsverzeichnis und im Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde

NÖ LAKW - NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.11.2025

1. (1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben oder übersendet hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen oder dementsprechend in einem elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnis erfasst. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.
2. (2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von einem zweiten Beisitzer in der Rubrik "abgegebene Stimme" des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle vermerkt.

In Kraft seit 06.11.2019 bis 10.11.2025

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at